I.

Zahl V-3/3

Hinterbrühl, 2 Schwarzföhren,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An
den Herrn Bürgermeister
in
Hinterbrühl

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, Naturschutzgesetz, LGBl.Nr.39/52, im Zusammenhalt mit § 1 der Verordnung der nö.Landesregierung vom 22.5.1951, Zahl L.A.III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl.Nr.40/52 wird verfügt:

Die auf der Parzelle 942/1 der Einlagezahl 652 in der Katastralgemeinde Hinterbrühl, auf einer freien Wiesenfläche neben dem Hause Gaadnerstrasse 1 befindlichen 2 Schwarzföhren (pinus nigra), werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen. Eine Schlägerung dieser auffallend schönen Schirmföhren mit besonderem Stammumfang oder sonst irgend eine andere Änderung oder Veränderung an ihnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen die geeignet sind, diese selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Mödling zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung frei zu stellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonders seltenen Schönheit und Größe der Bäume dieser Art. Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieser Bäume für künftige Generationen zu sichern und dadurch ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten. Es mußte auch Sorge dafür getragen werden, daß dieses Naturdenkmal von daran

interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden kann.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit Stempelmarken im Betrage von S 6.- je Bogen zu versehen.

Mödling, am 13. April 1955

II.

Erl. I mit Zustellnachweis abfertigen.

Reingeschr. 14. 4. 1955
Verglichen
Abgefertigt 15. April 1955

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling - Bahnstraße 2
Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

BH Mödling, 2340 Telefax: 02236/208/250

An die
Marktgemeinde

2371 Hinterbrühl

Beilagen

9-N-8224

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | 02236/208 | Datum |
|---|---|---|---|
| | Simeoni | DW 322 | 10.06.1997 |

Betrifft
Schwarzföhre Parz.943/1, KG Hinterbrühl; Naturdenkmal, Widerruf

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 23.5.1955, Zl.V-3/3 wurden 2 Schwarzföhren auf Parz.943/1, EZ 652, KG Hinterbrühl zum Naturdenkmal erklärt.
Die Bezirkshauptmannschaft Mödling widerruft die Naturdenkmalerklärung vom 23.5.1955, Zl.V-3/3 auf Parz.943/1, EZ.652, KG Hinterbrühl, für eine Schwarzföhre.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 23.5.1955, V-3/3 wurden 2 Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.
Am 15.4.1997 erfolgte eine Überprüfung des Naturdenkmals durch einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und erging folgendes Gutachten:

Aufgrund der stark aufgetretenen Winde in den letzten Wochen sind bei einer Schwarzföhre auf Gst.943/1, EZ.652, KG Hinterbrühl starke Beschädigungen durch Bruch im Kronenbereich aufgetreten.

Der Baum hat sein ursprüngliches Aussehen entsprechend nachteilig verändert und entspricht somit nicht mehr den einstigen Voraussetzungen der Unterschutzstellung und es erscheint daher zweckmäßig, die Unterschutzstellung aufzuheben.
Dabei handelt es sich um jene Schwarzföhre, welche auf der Freifläche (Wiese) im Bereich der dort befindlichen Holzbänke stockt.
Die zweite geschützte Schwarzföhre steht etwas oberhalb (Waldrand) und entspricht den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z.1 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

**Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- Einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

2) NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltsatraße 8

3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.RU5, 3100 St.Pölten (2-fach)

4) das Bezirksgericht Mödling, 2340 Mödling, Wienerstraße (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Mag.Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
am 27.6.1997
12. Aug. 1997